

ALLERGNÄDIGSTE
DECLARATION
DES GESCHÄRFFTEN
EDICTS
VON 1723.

GEGEN DIE DURCHHELFFUNG
DER

DESERTEURS;

DAS AUCH DIEJENIGE, SO VON EINES,
ODER DES ANDERN

SOLDATEN
DESERTION,

NUR EINIGE NACHRICHT UND WIS-
SENSCHAFT HABEN,

ES ABER DENEN REGIMEN-
TERN, UND COMPAGNIEN NICHT
SOFORT ANZEIGEN, EBENMÄSSIG AN LEIB
UND LEBEN GESTRAFFET WER-
DEN SOLLEN.

Sub Dato Berlin, den 5. Augusti 1726.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Universität
Buchdrucker.

*Das Edict entfangen den 3^{ten} septembris 1726
enist gepubliciret an affigiret den 9^{ten} septembris 1726
wobey das Original vanden gen. des boden
den 10^{ten} gepubliciret den 10^{ten} septembris 1726*



Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, vernehmen, wasgestalt bey dem unterm 29ten Jan. 1723. publicirten, und geschärfften Edicto, gegen die Durchhelffung derer Deserteurs, verschiedene auf den Wahn gebracht worden, weil regulariter niemand verbunden einen Delinquenten zu denunciiren, in itztberührtem Edict auch, auf die Verschweigung keine Straffe enthalten, das sie, wann ihnen gleich Deserteurs bekandt, solche dennoch anzugeben, nicht schuldig erachtet werden könnten, wodurch aber der vornehmste Zweck, nur erwehnten Edicts hinweg fallen würde; Als haben allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät, dasselbe in diesem Punct, hiermit, und Krafft dieses, dahin allergnädigst, und wohl wissentlich declariren wollen, das von nun an, und inskünfftige, alle diejenige so nur die geringste
Nach-

Nachricht, und Wissenschaft, von eines oder des andern Soldatens Vorhaben, und Desertion, entweder vor sich, oder durch andere, einziehen, und bekommen, allerdings schuldig, und gehalten seyn sollen, wann sie anders nicht in ohnnachbleiblicher Leib- und Lebens-Straffe verfallen wollen, es denen Regimentern, und Compagnien, worunter solche Meyneydige stehen, ohne Veräumung einiger Zeit, anzuzeigen, und bekand zu machen; Gestalt dann, wann schon die Desertion nicht würcklich erfolgen, oder der Deserteur hinwieder attrappiret werden mögte, es demjenigen welcher die Nachricht davon gehabt, und den Voratz gewußt, solches aber gleichwohl verschwiegen, zu keinem Behelff dienen, sondern er vor ervvehnter massen, ohne alle Gnade, nach denen hiebey vorkommenden Umständen, mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen vverden soll.

Mehr allerhöchst-ermeldte Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen Dero Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch sonst jedermänniglich, hiermit in Gnaden, zugleich aber auch alles nachdrücklichen Erastes, sich hiernach zu achten, diese gedruckte Declaration, auf Arth und Weise, vwie mit
Ein-

54
Eingangs-beregeten Defertions-Edicte geschehen, und verordnet worden, aller Orthen zu publiciren, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, darüber auch mit aller rigueur zu halten. Signatum Berlin, den 5ten Augusti 1726.

FR. WILHELM.



C. v. Katsch.